

*Stellungnahme der Gemeinde
Gingst zur
Gesamtfortschreibung des
Regionalen
Raumentwicklungs-
programmes Vorpommern
zum Schwerpunkt Tourismus*

Stand: 14.10.2024

Nico Last Bürgermeister Gingst
und die Gemeindevertreter

Inhalt

1. Präambel	2
2. Einleitung.....	2
Detaillierte Analyse des Verlusts des touristischen Entwicklungsraums und die inneren Widersprüche in der Raumordnung	3
3. Ziele des Landes Mecklenburg-Vorpommern und Widersprüche in der Raumordnung.....	3
4. Diskrepanz zwischen regionalen Bedürfnissen und touristischer Entwicklung	5
5. Widersprüche in Bezug auf das Prinzip der Gleichbehandlung.....	7
6. Auswirkungen des Ausschlusses: Kein touristisches Wachstum und fehlende strukturelle Verbesserungen	9
7. Fazit: Notwendigkeit einer Korrektur der Raumordnung	10

1. Präambel

Die Raumordnung und ihre Fortschreibungen sind wesentliche Instrumente, um eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung in allen Regionen zu gewährleisten. In ländlichen und strukturschwachen Gebieten wie Gingst ist die Einbindung in regionale Entwicklungspläne, insbesondere im Bereich des Tourismus, von zentraler Bedeutung, um wirtschaftliches Wachstum, soziale Stabilität und ökologische Nachhaltigkeit sicherzustellen. Die jüngsten Entscheidungen in der Raumordnung, Gingst aus dem touristischen Entwicklungsraum auszuschließen, werfen jedoch schwerwiegende Fragen bezüglich der Widersprüche zwischen den Zielen der Raumordnung und der Realität vor Ort auf. Dieser Text analysiert die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Ausschlusses und zeigt auf, inwiefern eine Korrektur dringend erforderlich ist, um die benachteiligten Gemeinden in eine nachhaltige regionale Entwicklung einzubinden.

2. Einleitung

Die Bedeutung des Tourismus für die regionale Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern ist unbestreitbar. Besonders in strukturschwachen und ländlichen Gebieten bietet der Tourismus eine Chance für wirtschaftliches Wachstum, Beschäftigung und eine verbesserte Lebensqualität. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung, Gingst und die umliegenden Gemeinden aus dem touristischen Entwicklungsraum der Raumordnung auszuschließen, von großer Tragweite. Diese Entscheidung führt nicht nur zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Region, sondern steht auch in direktem Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung und der Tourismuspolitik des Landes. Während touristische Hotspots wie Binz und das Mönchgut weiterhin von Fördermitteln profitieren, bleibt Gingst von diesen Entwicklungen abgeschnitten. Der folgende Text analysiert die vielfältigen negativen Folgen dieser Entscheidung, beleuchtet die inneren Widersprüche der Raumordnung und zeigt auf, warum eine Korrektur notwendig ist.

Detaillierte Analyse des Verlusts des touristischen Entwicklungsraums und die inneren Widersprüche in der Raumordnung

Der Verlust des touristischen Entwicklungsraums für Gingst und die umliegenden Gemeinden in der aktuellen Fortschreibung der Raumordnung bringt nicht nur schwerwiegende wirtschaftliche Konsequenzen mit sich, sondern steht auch im klaren Widerspruch zu den übergeordneten Zielen und Prinzipien der Raumordnung sowie der Tourismuspolitik des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

3. Ziele des Landes Mecklenburg-Vorpommern und Widersprüche in der Raumordnung

Mecklenburg-Vorpommern verfolgt seit Jahren das Ziel, den Tourismus als wesentliche Säule der regionalen Wirtschaft zu fördern. In der Tourismuskonzeption des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2030 wird klar festgehalten, dass der Tourismus als wichtiger Wachstumsmotor betrachtet wird, insbesondere in ländlichen und strukturschwachen Gebieten. Das Konzept hebt hervor, dass der Tourismus sowohl in stark entwickelten Küstenregionen als auch im Binnenland eine tragende Rolle spielt, um Arbeitsplätze zu schaffen, wirtschaftliche Stabilität zu gewährleisten und eine nachhaltige regionale Entwicklung zu unterstützen (Tourismuskonzeption des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2030, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit). Eine zentrale Zielsetzung der Landesregierung ist es, sowohl touristische Hotspots als auch kleinere Gemeinden und ländliche Regionen gezielt zu fördern, um eine gleichmäßige und nachhaltige Entwicklung sicherzustellen. Dies soll insbesondere durch Programme und Investitionen erfolgen, die in ländlichen Räumen das touristische Potenzial stärken (ebd.).

Dieses Ziel steht jedoch im Widerspruch zu der Entscheidung, Gingst und die umliegenden Gemeinden in der aktuellen Fortschreibung der Raumordnung nicht als touristischen Entwicklungsraum zu berücksichtigen. Durch die fehlende Anerkennung als touristischer Entwicklungsraum wird Gingst von der Tourismusförderung ausgeschlossen, was bedeutet, dass gezielte Programme, Investitionen und Fördermittel, die speziell für den Ausbau der touristischen Infrastruktur vorgesehen sind, nicht in die Region fließen können. Dies widerspricht dem zentralen Grundsatz der Raumordnung, eine gleichmäßige und ausgewogene Entwicklung aller Regionen zu gewährleisten.

Das Raumordnungsgesetz (ROG) sieht in § 2 Abs. 2 ROG vor, dass der ländliche Raum besonders gefördert werden muss, um gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu schaffen. Dies beinhaltet nicht nur die Schaffung von Arbeitsplätzen und wirtschaftlichen Chancen, sondern auch die Förderung der touristischen Entwicklung, die in strukturschwachen und ländlichen Gebieten wie Gingst eine entscheidende Rolle spielen sollte (Raumordnungsgesetz, § 2 Abs. 2 ROG). Zudem fordert das Gesetz, dass der ländliche Raum nicht benachteiligt werden darf, wenn es um die Vergabe von Entwicklungsprojekten geht (ebd.).

Die Tatsache, dass touristisch weiterentwickelte Regionen wie Binz oder Mönchgut weiterhin von erheblichen Fördermitteln profitieren, während Gingst abgehängt wird, steht in direktem Widerspruch zu diesen Zielen. Zudem hebt die Tourismusstrategie 2020 des Landes

ausdrücklich hervor, dass die Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur und Angebote nicht auf einige wenige Regionen beschränkt bleiben darf, sondern eine flächendeckende Förderung auch der ländlichen Gebiete notwendig ist, um den wirtschaftlichen Abstand zwischen den Regionen zu verringern (Tourismusstrategie 2020 des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Ministerium für Wirtschaft und Tourismus).

Gingst und die umliegenden Gemeinden, die nicht als touristischer Entwicklungsraum eingestuft wurden, erfahren somit erhebliche Benachteiligungen, da sie keinen Zugang zu den speziellen Förderprogrammen und Investitionsmöglichkeiten des Landes haben. Dies verhindert nicht nur eine gleichmäßige wirtschaftliche Entwicklung, sondern widerspricht auch den langfristigen Zielen des Landesentwicklungsplans, der eine nachhaltige und integrative touristische Förderung in allen Landesteilen anstrebt (Landesentwicklungsplan Mecklenburg-Vorpommern 2016, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung).

4. Diskrepanz zwischen regionalen Bedürfnissen und touristischer Entwicklung

Die aktuelle Fortschreibung der Raumordnung zeigt eine deutliche Diskrepanz zwischen den regionalen Bedürfnissen von Gemeinden wie Gingst und den Zielen, die im Landesentwicklungsplan für den Tourismus von Mecklenburg-Vorpommern festgelegt sind. Dieser Plan sieht explizit vor, dass die touristische Entwicklung nicht nur auf etablierte Küstenregionen und touristische Hotspots konzentriert werden soll, sondern auch das Binnenland und ländliche Räume gezielt einbezogen werden müssen, um eine gleichmäßige und nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten. Das Dokument stellt klar, dass eine übermäßige Förderung einiger weniger touristischer Zentren den ländlichen Regionen langfristig schaden könnte, indem diese von wirtschaftlichen Wachstumschancen und Infrastrukturentwicklungen abgeschnitten werden (Landesentwicklungsplan Mecklenburg-Vorpommern 2016, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung).

Trotz dieser klaren Zielsetzungen wird die touristische Entwicklung in Küstenregionen und zentralen Orten wie Binz und Mönchgut kontinuierlich gefördert, während ländliche Gebiete wie Gingst außen vor bleiben. Dies widerspricht nicht nur den formulierten Entwicklungszielen des Landes, sondern auch dem Zentralörtlichen System in der Raumordnung, das eine gleichwertige Förderung aller Gemeinden vorsieht, um wirtschaftliche Disparitäten zu vermeiden. Der Landesentwicklungsplan fordert ausdrücklich, dass ländliche Räume in die touristische Entwicklung einbezogen werden, um regionale Ungleichgewichte zu minimieren und eine ausgewogene Wirtschaftsförderung zu gewährleisten. Die Vernachlässigung von Gingst als touristischer Entwicklungsraum steht somit in direktem Widerspruch zu den im Plan verankerten Grundsätzen (Landesentwicklungsplan Mecklenburg-Vorpommern 2016, ebd.).

Darüber hinaus verweist das Raumordnungsgesetz in § 1 Abs. 6 ROG darauf, dass bei der Raumplanung nicht nur wirtschaftliche, sondern auch soziale und ökologische Gesichtspunkte berücksichtigt werden müssen. Dies bedeutet, dass die touristische Entwicklung dazu beitragen soll, das wirtschaftliche Potenzial einer Region auszuschöpfen, während gleichzeitig die Lebensqualität der Bevölkerung verbessert und ökologische Nachhaltigkeit gefördert wird. Die Entscheidung, Gingst aus dem touristischen Entwicklungsraum auszuschließen, widerspricht jedoch diesen Vorgaben, da dadurch nicht nur das wirtschaftliche Potenzial der Gemeinde ignoriert wird, sondern auch bedeutende soziale und ökologische Entwicklungen blockiert werden (Raumordnungsgesetz, § 1 Abs. 6 ROG).

Ohne die notwendige Anerkennung als touristischer Entwicklungsraum bleiben wichtige Investitionen und Förderprogramme für Gingst unerreichbar, was nicht nur die wirtschaftliche Basis der Gemeinde schwächt, sondern auch deren Fähigkeit, soziale und ökologische Projekte umzusetzen, erheblich einschränkt. Diese Investitionen könnten dazu beitragen, die Region durch den Ausbau von Radwegen, Wanderwegen und touristischen Einrichtungen attraktiver zu machen, sowohl für Besucher als auch für die Einwohner. Ohne diese strukturellen Verbesserungen stagniert Gingst in seiner Entwicklung, während weiterentwickelte Gemeinden wie Binz und Mönchgut kontinuierlich von Fördermitteln profitieren und sich dadurch noch stärker von den ländlichen Gemeinden absetzen (Tourismuskonzeption des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2030, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit).

Das Raumordnungsgesetz (§ 1 Abs. 6 ROG) fordert, dass bei der Planung auch der Grundsatz der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in städtischen und ländlichen Räumen beachtet wird. Dies bedeutet, dass ländliche Regionen wie Gingst explizit in die Planungen einbezogen werden müssen, um strukturelle Nachteile zu überwinden. Die Entscheidung, Gingst von der touristischen Förderung auszuschließen, widerspricht diesem zentralen Grundsatz, da die Region ohne die notwendige touristische Entwicklung keine Möglichkeit hat, ihre wirtschaftliche Basis zu stärken oder neue Arbeitsplätze zu schaffen, die für die Stabilisierung der Bevölkerung und die Verbesserung der Lebensqualität unerlässlich sind. Darüber hinaus blockiert diese Entscheidung auch potenzielle ökologische Verbesserungen, wie den Ausbau nachhaltiger Tourismusprojekte, die für die Region von großer Bedeutung wären (Raumordnungsgesetz, § 1 Abs. 6 ROG).

Insgesamt zeigt die Fortschreibung der Raumordnung somit eine klare Diskrepanz zwischen den regionalen Bedürfnissen und den übergeordneten Zielen der Raumordnung und der Tourismusstrategie des Landes. Ländliche Gemeinden wie Gingst bleiben trotz ihres touristischen Potenzials außen vor, während zentrale Orte weiterhin bevorzugt werden, was langfristig zu einer weiteren Verschärfung der regionalen Ungleichheiten führt. Dies steht im Widerspruch zu den Bestrebungen, eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung in allen Teilen Mecklenburg-Vorpommerns zu gewährleisten (Landesentwicklungsplan Mecklenburg-Vorpommern 2016, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung).

5. Widersprüche in Bezug auf das Prinzip der Gleichbehandlung

Ein weiterer schwerwiegender Widerspruch in der Raumordnung besteht in der ungleichen Behandlung von Gemeinden wie Gingst im Vergleich zu touristisch weiterentwickelten Regionen. Gemeinden wie Binz und das Mönchgut profitieren kontinuierlich von erheblichen Fördermitteln, die es ihnen ermöglichen, ihre touristische Infrastruktur weiter auszubauen, neue Projekte zu entwickeln und den Tourismus als wirtschaftliche Hauptsäule zu stärken. Diese Regionen erhalten nicht nur finanzielle Unterstützung durch landesweite Programme, sondern profitieren auch von EU-Strukturfonds, die speziell für den Ausbau der touristischen Infrastruktur in Küstenregionen bereitgestellt werden (Tourismuskonzeption des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2030, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit).

Gingst hingegen, das ebenfalls über ein erhebliches touristisches Potenzial verfügt, wird durch das Weglassen des Entwicklungsraums von diesen Fördermitteln und Projekten vollständig abgeschnitten. Trotz seines ländlichen Charmes, der historischen Bauten und der Nähe zu touristischen Attraktionen auf Rügen bleibt Gingst von den für touristische Investitionen vorgesehenen Programmen ausgeschlossen. Dies verhindert nicht nur den Ausbau bestehender Angebote, sondern blockiert auch die Entwicklung neuer touristischer Projekte, die dringend benötigt werden, um das Potenzial der Gemeinde voll auszuschöpfen. Somit bleibt Gingst wirtschaftlich deutlich hinter anderen Regionen zurück, obwohl es prinzipiell die Voraussetzungen für touristischen Erfolg erfüllt (Landesentwicklungsplan Mecklenburg-Vorpommern 2016, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung).

Diese ungleiche Behandlung steht im klaren Widerspruch zu den Prinzipien der Gleichbehandlung, wie sie in Artikel 3 des Grundgesetzes festgelegt sind. Das Grundgesetz garantiert, dass alle Menschen und Regionen gleich behandelt werden müssen, und verbietet jegliche Diskriminierung. Diese Regelung ist nicht nur auf Individuen beschränkt, sondern gilt auch für die wirtschaftliche Förderung von Regionen. Die Entscheidung, Gingst von touristischen Förderprogrammen auszuschließen, während andere Regionen auf Rügen von massiven Fördermitteln profitieren, verletzt somit das Prinzip der Gleichbehandlung (Grundgesetz, Art. 3 GG).

Darüber hinaus verstößt diese Entscheidung gegen die Grundsätze des Raumordnungsgesetzes (ROG), das explizit darauf abzielt, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Regionen zu schaffen und benachteiligte Gebiete zu fördern. In § 2 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes wird festgehalten, dass die Raumordnung eine ausgeglichene wirtschaftliche, soziale und infrastrukturelle Entwicklung aller Regionen sicherstellen muss. Ländliche Gebiete wie Gingst, die strukturell schwächer sind, sollten laut Gesetz besondere Unterstützung erhalten, um die wirtschaftlichen Disparitäten zwischen verschiedenen Regionen zu verringern (Raumordnungsgesetz, § 2 Abs. 2 ROG). Der Ausschluss von Gingst aus den touristischen Entwicklungsprogrammen widerspricht diesem Grundsatz, da die Region ohne die notwendigen Investitionen keine Möglichkeit hat, ihre wirtschaftliche Situation zu verbessern oder neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Durch diese Entscheidung wird nicht nur das wirtschaftliche Potenzial von Gingst und seiner umliegenden Gemeinden blockiert, sondern es führt langfristig zu einer Verschärfung des wirtschaftlichen Gefälles zwischen den Regionen auf Rügen. Während Orte wie Binz und Mönchgut weiterhin von touristischen Einnahmen und Fördermitteln profitieren, bleibt

Gingst wirtschaftlich abgehängt. Dies hat nicht nur Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft, sondern auch auf die soziale Struktur der Region, da fehlende Investitionen in den Tourismus zu einem Verlust an Arbeitsplätzen und Perspektiven für die Bevölkerung führen (Tourismusstrategie 2020 des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Ministerium für Wirtschaft und Tourismus).

Letztlich stellt diese Ungleichbehandlung ein grundlegendes Problem in der Raumordnung dar, da sie die regionalen Unterschiede verstärkt, anstatt sie zu verringern. Dies widerspricht den Zielen des Landesentwicklungsplans und des Raumordnungsgesetzes, die eine ausgewogene und faire Entwicklung aller Regionen sicherstellen sollen. Gemeinden wie Gingst, die über großes touristisches Potenzial verfügen, müssen in die Förderstrategien einbezogen werden, um eine nachhaltige und gleichberechtigte Entwicklung zu gewährleisten (Landesentwicklungsplan Mecklenburg-Vorpommern 2016, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung).

6. Auswirkungen des Ausschlusses: Kein touristisches Wachstum und fehlende strukturelle Verbesserungen

Durch den Ausschluss von Gingst aus dem touristischen Entwicklungsraum wird die Gemeinde auf absehbare Zeit nicht in der Lage sein, an dem dynamischen touristischen Wachstum der Insel Rügen teilzuhaben. Während Regionen wie Binz und Mönchgut weiterhin von Förderprogrammen profitieren und expandieren, bleibt Gingst von diesen wesentlichen Ressourcen ausgeschlossen. Dies hat zur Folge, dass der Ausbau bestehender touristischer Angebote verhindert wird und zukünftige strukturelle Verbesserungen, die für das langfristige Wachstum der Gemeinde unerlässlich wären, blockiert werden. Der Ausschluss von Förderprogrammen steht im Widerspruch zu den Zielen der **Tourismusstrategie des Landes Mecklenburg-Vorpommern**, die eine gleichmäßige und nachhaltige Entwicklung sowohl in touristischen Hotspots als auch in ländlichen Gebieten vorsieht (Tourismuskonzeption des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2030, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit). Besonders betroffen ist der Ausbau von Projekten wie Radwegen, Wanderstrecken oder anderen touristischen Infrastrukturen. Diese Projekte sind nicht nur entscheidend für die Anziehung von Touristen, sondern auch für die Verbesserung der Lebensqualität der lokalen Bevölkerung. Ein gut ausgebautes Netzwerk an Rad- und Wanderwegen könnte nicht nur den Tourismus in Gingst ankurbeln, sondern auch die lokale Mobilität und den Freizeitwert für die Einwohner erheblich steigern. Der fehlende Zugang zu Fördermitteln behindert jedoch genau diese Art von Infrastrukturprojekten, die sonst von Programmen der **Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)** gefördert werden könnten, die speziell auf die ländliche Entwicklung abzielen (Raumordnungsgesetz, § 2 Abs. 2 ROG). Ohne diese strukturellen Verbesserungen stagniert Gingst in seiner Entwicklung, und die Möglichkeit, zu den weiterentwickelten Gemeinden aufzuschließen, bleibt unerreichbar. Darüber hinaus führt der Ausschluss aus dem touristischen Entwicklungsraum auch dazu, dass keine neuen Arbeitsplätze im Tourismussektor entstehen können. Der Tourismus stellt einen der wenigen Wirtschaftszweige dar, der in strukturschwachen und ländlichen Gebieten wie Gingst das Potenzial hat, neue Arbeitsplätze zu schaffen und somit die wirtschaftliche Situation der Einwohner zu verbessern. Studien zur regionalen Wirtschaftsentwicklung haben gezeigt, dass der Tourismus in ländlichen Regionen erheblich zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen kann, indem er nicht nur direkte Beschäftigung im Gastgewerbe, sondern auch indirekte Arbeitsplätze in anderen Bereichen wie Handel, Bau und Dienstleistungen fördert (Tourismusstrategie 2020 des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Ministerium für Wirtschaft und Tourismus). Doch ohne die notwendigen Investitionen in die touristische Infrastruktur bleibt diese Möglichkeit ungenutzt. Stattdessen sind die Einwohner von Gingst gezwungen, weite Fahrstrecken zurückzulegen, um Arbeitsplätze in anderen, besser entwickelten Gemeinden zu erreichen. Dies verschärft nicht nur die wirtschaftliche Ungleichheit innerhalb der Region, sondern führt auch zu einer erhöhten Abhängigkeit von externen Arbeitsmärkten. Ländliche Regionen wie Gingst werden dadurch zunehmend zu „Schlafgemeinden“, aus denen die Menschen täglich pendeln müssen, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen, während vor Ort keine nachhaltige wirtschaftliche Basis geschaffen wird. Diese Entwicklung steht im Widerspruch zu den Zielen des **Landesentwicklungsplans Mecklenburg-Vorpommern**, der darauf abzielt, wirtschaftliche Stabilität und lokale Arbeitsplätze auch in ländlichen Gebieten zu fördern (Landesentwicklungsplan Mecklenburg-Vorpommern 2016, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung). Insgesamt zeigt sich, dass der Ausschluss von Gingst aus dem touristischen Entwicklungsraum nicht nur die kurzfristige wirtschaftliche Entwicklung

behindert, sondern langfristig das soziale und wirtschaftliche Gefälle zwischen den verschiedenen Regionen auf Rügen verschärft. Der Verlust potenzieller Arbeitsplätze und struktureller Verbesserungen führt dazu, dass Gingst weiter ins Abseits gerät, während andere Regionen kontinuierlich von der Tourismusförderung profitieren.

7. Fazit: Notwendigkeit einer Korrektur der Raumordnung

Die Analyse der aktuellen Fortschreibung der Raumordnung zeigt klar auf, dass die Entscheidung, Gingst aus dem touristischen Entwicklungsraum auszuschließen, weitreichende negative Folgen hat. Diese Entscheidung steht nicht nur im Widerspruch zu den übergeordneten Zielen der Raumordnung und der Tourismusstrategie des Landes Mecklenburg-Vorpommern, sondern auch zu grundlegenden Prinzipien der Gleichbehandlung und nachhaltigen Regionalentwicklung.

Gingst wird durch den Ausschluss von wichtigen touristischen Förderprogrammen abgekoppelt, während touristisch weiterentwickelte Regionen wie Binz und das Mönchgut weiterhin von erheblichen Fördermitteln profitieren. Diese ungleiche Behandlung steht im klaren Gegensatz zu den Zielen des **Raumordnungsgesetzes (§ 2 Abs. 2 ROG)**, das die Förderung ländlicher Räume fordert, um gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen. Ebenso widerspricht der Ausschluss den Prinzipien der **Tourismuskonzeption des Landes**, die ausdrücklich eine gleichmäßige und nachhaltige touristische Entwicklung sowohl in städtischen als auch ländlichen Regionen vorsieht. Ohne touristische Förderung bleibt Gingst langfristig wirtschaftlich abgehängt, und die strukturellen Verbesserungen, die für das Wachstum der Gemeinde unerlässlich sind, bleiben unerreichbar.

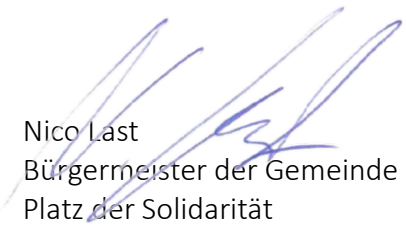
Insbesondere der fehlende Zugang zu Fördermitteln für den Ausbau von Radwegen, Wanderstrecken und anderen touristischen Projekten behindert nicht nur das wirtschaftliche Potenzial der Region, sondern verschlechtert auch die Lebensqualität der Bewohner. Gingst bleibt in seiner Entwicklung stagnierend, während andere Regionen weiter expandieren. Zudem wird die Schaffung neuer Arbeitsplätze im Tourismussektor verhindert, was besonders gravierend ist, da der Tourismus in ländlichen Gebieten wie Gingst eine der wenigen Möglichkeiten darstellt, nachhaltige wirtschaftliche Perspektiven zu schaffen.

Die ungleiche Behandlung steht auch im Widerspruch zu **Artikel 3 des Grundgesetzes**, der die Gleichbehandlung aller Menschen und Regionen fordert. Gingst wird durch den Ausschluss wirtschaftlich benachteiligt, während andere Regionen von den Fördermitteln profitieren. Diese strukturelle Benachteiligung wird langfristig zu einer weiteren Verschärfung des wirtschaftlichen Gefälles zwischen den verschiedenen Regionen auf Rügen führen.

Angesichts dieser schwerwiegenden Widersprüche und der langfristigen Auswirkungen ist es dringend notwendig, die Entscheidung zu revidieren und Gingst wieder als touristischen Entwicklungsraum anzuerkennen. Nur durch die Wiedereinbindung in die Tourismusförderung kann sichergestellt werden, dass Gingst von den wirtschaftlichen Vorteilen des Tourismus profitiert, strukturelle Verbesserungen umgesetzt werden und neue Arbeitsplätze entstehen. Eine solche Entscheidung würde nicht nur das wirtschaftliche Gefälle

zwischen den Regionen auf Rügen verringern, sondern auch die Lebensqualität der Einwohner von Gingst nachhaltig verbessern und eine ausgewogene regionale Entwicklung fördern.

Unsere Forderung ist daher eindeutig: Gingst muss als touristischer Entwicklungsraum erhalten bleiben. Dies ist nicht nur im Sinne einer gerechten und gleichmäßigen Entwicklung der Region, sondern auch notwendig, um die wirtschaftliche Zukunft der Gemeinde und ihrer Bevölkerung zu sichern.



Nico Last
Bürgermeister der Gemeinde Gingst
Platz der Solidarität
18569 Gingst
+49 175 52 83 689